

Neufassung einer Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 12.04.2016

Maßnahmenplan zum künftigen Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) mit delinquenter Verhaltensproblematik; insbesondere

Umsetzungskonzept für eine fakultativ geschlossene Einrichtung für delinquente Jugendliche mit spezieller Verhaltensproblematik

A. Problem

Bremen hat in den letzten Jahren einen auch im Bundesvergleich bemerkenswerten Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen zu verzeichnen, der für die Jugendhilfesysteme erhebliche Belastungen darstellt: für aktuell rd. 2.400 unbegleitete jugendliche Flüchtlinge musste Bremen entsprechende Angebote für Betreuung und Unterbringung schaffen.

Durch die seit dem 1.11.2016 getroffene Neuregelung der bundesweiten Umverteilung treten nunmehr schrittweise Entlastungen ein. Bis es aber zu einem Normalzustand kommt und bundesweit eine gleichmäßige Verteilung erreicht ist, werden auf Grund des hohen Bestands an jungen Ausländerinnen und Ausländern, der in den Jahren 2013 bis 2015 in Bremen angekommen ist, noch mehrere Jahre vergehen.

Die weitaus überwiegende Zahl der UmA verhält sich vollkommen unproblematisch, integriert sich gut in die Gesellschaft und hat eine gute Bleibeperspektive.

Ein im Verhältnis zur Gesamtzahl kleiner Teil von Jugendlichen (vorwiegend aus den Maghreb-Staaten) fällt allerdings durch intensives delinquentes Verhalten auf. Nach Einschätzungen der Polizei Bremen ist eine Problemgruppe von derzeit ca. 50 Jugendlichen, von denen sich 35 in der priorisierten Sachbearbeitung befinden, verantwortlich für eine hohe Zahl an Delikten (insb. sogenannte Antanzdiebstähle aber auch Körperverletzung und Raub) und damit auch für Beeinträchtigungen der Sicherheitslage im Stadtgebiet. Die Zahlenangaben unterliegen einer hohen Volatilität.

Zum Umgang mit dieser Gruppe hat der Senat am 10.2.2015 Eckpunkte für ein Konzept über den Umgang mit straffällig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern beschlossen und auf dieser Grundlage bislang bereits ein Maßnahmenbündel zwischen den beteiligten Dienststellen entwickelt und umgesetzt, u.a.:

- Einrichtung einer ressortübergreifenden Koordinierungsrunde (FF: SJFIS; beteiligt: SI, SKB, SJV, SWGV, SK sowie Jugendamt, Gesundheitsamt, Polizei Bremen, Bundespolizei) zum kontinuierlichen Austausch zu Verfahren und Maßnahmen für strafauffällige umA
- Schaffung einer intensiv-pädagogischen Einrichtung für delinquente umA in Bremen-Blumenthal (Rekumer Str.) mit 8 Plätzen
- Erhöhung der Platzzahl in der Mobilen Betreuung in 2015 um mehr als ein Drittel auf nunmehr 85 Plätze

Verbunden mit der Annahme und Kenntnis, dass es eine Gruppe von Jugendlichen gibt, bei denen die bestehenden Angebote der Jugendhilfe, die polizeilichen Interventionen und die Strafverfahren keinen Schutz für sie und andere ermöglichen, ist für Bremen eine qualitative und quantitative „Versorgungslücke“ gegeben. Bestandteil dieser Gruppe, für die es Versorgungslücke gibt, sind einige die derzeit in Untersuchungshaft befindlichen Jugendlichen; für diese fehlen geeignete Angebote zur Haftvermeidung und -verkürzung.

Im Rahmen seiner Beratungen über ein mittelfristig ausgerichtetes Integrationskonzept hat der Senat am 12.01.2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (gemeinsam mit dem Sozialressort Hamburg), bis zum Ende des 1. Quartals 2016 folgende Elemente eines Umsetzungskonzeptes für eine fakultativ geschlossene Einrichtung vorzulegen, die auch für einzelne minderjährige unbegleitete Flüchtlinge mit einer speziellen Verhaltensproblematik eine Betreuung und Begleitung bieten kann:

- *Definition der Zielgruppe: „Aufnahmebedingungen“*
- *Pädagogisch/Therapeutisches Konzept (Ausstattung Fachpersonal, etc.) und Auswahl des Trägers*
- *Standort / Gebäude*

Weitere und Übergangsmaßnahmen u.a. zur Haftvermeidung sollen ressortübergreifend ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für intensivpädagogische Betreuung, aufsuchende Jugendarbeit, erzieherische Maßnahmen und die Einführung sog. Fallkonferenzen.“

B. Lösung

Übersicht:

- (1.) Für den künftigen Umgang mit minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer mit delinquenter Verhaltensproblematik in der Stadtgemeinde Bremen legt der Senat einen **Gesamtmaßnahmenplan** mit unterschiedlichen, ineinandergreifenden Bausteinen vor, der einen umfassenden, differenzierten und bedarfsgerechten Umgang mit der benannten Gruppe ermöglicht.
- (2.) Ein wesentliches neues Element des Gesamtmaßnahmenplans stellt die **Errichtung einer intensivpädagogischen Einrichtung** mit der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen (fakultativ geschlossene Einrichtung) dar.
Diese neue Einrichtung soll **gemeinsam mit Hamburg auf dem Gelände der ehemaligen JVA Blockland** (Carl-Krohne-Straße 31, 28239 Bremen) betrieben werden.
- (3.) Für die Zeit **bis zu deren Fertigstellung** sowie als weitere ergänzende Maßnahmen erfolgt kurzfristig ein **weiterer Ausbau an ambulanten und stationären Angeboten sowie der flexiblen Hilfen**. Diese zusätzlichen Angebote werden auch eine Unterbringung und Betreuung von delinquenten Jugendlichen ermöglichen.

Ebenfalls für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung der neuen Einrichtung und bei Bedarf auch darüber hinaus ist vorgesehen, delinquente umA aus Bremen an **zwei Standorten in Hamburg** unterzubringen. Hierzu stehen entsprechende Verhandlungen mit dem Landesbetrieb für Erziehung und Bildung Hamburg kurz vor dem Abschluss. Es handelt sich zum einen mit der „Jugendgerichtliche Unterbringung“ um eine von der Behörde für Justiz und Gleichstellung über Entgelte finanzierte Haftvermeidungseinrichtung in Hamburg-Bergedorf mit 9 Plätzen, davon können Plätze von Bremen in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt die „Erstversorgungseinrichtung Bullerdeich“ (20 Plätze) für delinquente umA. Davon wurde die Belegung mit drei Plätzen in Aussicht gestellt. Die Frage der Eignung als Haftvermeidungseinrichtung befindet sich gegenwärtig in der Prüfung.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird dem Senat nach der Sommerpause einen Sachstandsbericht zu den bis dahin erfolgten Maßnahmen und deren Verlauf vorlegen.

Im Einzelnen:

Zu (1.) Gesamtmaßnahmenplan

Der Maßnahmenplan untergliedert sich insbesondere in folgende Bausteine, die einen entsprechend differenzierten Umgang mit der Gruppe der minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer mit delinquenter Verhaltensproblematik in der Stadtgemeinde Bremen ermöglicht

1. Jugendhilfe

1.1 Straßensozialarbeit als Präventionsmaßnahme

Die aufsuchende Straßensozialarbeit als niedrigschwelliges Präventions- und Interventionsangebot für Jugendliche, die sich in schwierigen sozialen Lagen befinden, wird für die Zielgruppe der umA ausgebaut.

1.2 Ausbau an intensivpädagogischen Einrichtungen

Für den Sommer 2016 ist die Eröffnung einer weiteren stationären Intensivpädagogische Einrichtung in Bremen geplant. Der neue Standort "Am Sattelhof" in Bremen-Nord bietet zehn Plätze für die beschriebene Zielgruppe. Eine Belegung der intensivpädagogischen Einrichtung im Sattelhof ist auch zur Haftvermeidung vorgesehen.

Konzeptionell wird mit der Neueröffnung der Einrichtung eine weitere Flexibilisierung in den stationären intensivpädagogischen Einrichtungen für delinquente umA einhergehen. Es entsteht ein System, das auf verschiedenen Säulen fußt:

- Der Sattelhof (mit zehn Plätzen) dient der intensivpädagogischen Erstbetreuung.
- Hinzu kommt im Juni 2016 eine weitere Intensivgruppe mit acht Plätzen. Zielgruppe dieser Einrichtung sind sog. „Systemsprenger“ u.a. mit Delinquenzhintergrund.
- Erreichen die Jugendlichen einen gewissen Grad an Verselbständigung, ziehen sie in die intensivpädagogische Einrichtung in der Rekumer Straße (acht Plätze) um.
- Für Jugendliche, die eine Betreuung in einer sehr reizarmen Umgebung benötigen, stehen außerhalb Bremens Plätze (3-5) in einer Einrichtung in Aken (Sachsen-Anhalt) zur Verfügung.

1.3 Einrichtung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Bremen

Siehe unten.

1.4 Einrichtung eines Kooperationspool „intensive flexible und interdisziplinäre Hilfen“ (in enger Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden)

Aufgabe dieses neuen Kooperationspools sind Einzelfallsettings für Jugendliche, die sich an der Schnittstelle zum Jugendstrafvollzug und zur Kinder- und Jugendpsychiatrie bewegen. Bei diesen Jugendlichen, die gewalttätiges und grenzverletzendes Verhalten aufzeigen, konnten bisher herkömmliche Jugendhilfeangebote nicht greifen.

2. Jugendhilfe & Justiz

2.1 Diversion

Das Angebot im Bereich der sozialen Trainingskurse wurde ausgebaut. Neben den gut funktionierenden integrativen Angeboten besteht seit Anfang des Jahres auch ein Angebot ausschließlich für delinquente unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer.

2.2 Stationäre Haftvermeidung

Neben den angesprochenen intensivpädagogischen Einrichtungen ist die Errichtung einer neuen Einrichtung zum Zweck der Haftvermeidung geplant. Ein diesbezügliches Interessenbekundungsverfahren wird vorbereitet

3. Behördenübergreifende Fallkonferenzen

Behördenübergreifende Fallkonferenzen sind im Sinne einer ganzheitlichen und nachhaltigen Intervention, ein wichtiges Instrument für die Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und demzufolge auch im Handlungskonzept Stopp der Jugendgewalt vorgesehen. Um abgestimmte Maßnahmen vereinbaren zu können ist es wichtig, Informationen aus den unterschiedlichen Lebensbereichen der Jugendlichen zusammenzutragen. Dieses Instrument soll für die Zielgruppe der auffälligen umA weiter forciert werden.

Der Gesamtmaßnahmenplan umfasst somit für die Gruppe der delinquenten, als Intensivtäter zu bezeichnenden umA qualitativ differenzierte und quantitativ insgesamt ausreichende Maßnahmenbausteine. Eine konkretere Ausarbeitung des Gesamtmaßnahmenplans zum Umgang mit minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer mit delinquenter Verhaltensproblematik erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in den zuständigen Fachgremien.

Zu (2.)

Errichtung einer Intensivpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen am Standort Blockland

Am 02.12.2015, 03.02.2016 und am 22.03.2016 wurden Gespräche zwischen den Sozialstaatsräten aus Hamburg und Bremen geführt. Auf Arbeitsebene haben mehrere bereichsübergreifende Gespräche mit Immobilien Bremen, dem Senator für Justiz und Verfassung und dem Senator für Umwelt Bau und Verkehr, der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Hamburg) und dem vorgesehenen Träger stattgefunden.

A. Generelle konzeptionelle Grundlagen

a) Zielgruppe

Zielgruppe der Einrichtung sind Jugendliche mit nicht nur episodenhaftem Delinquenzhintergrund, d.h. insbesondere ausgeprägt aggressivem Verhalten und Störung der Impulskontrolle. Dazu gehören auch Angebote für Jugendliche, die sich in einem jugendgerichtlichen Strafverfahren befinden und denen eine Haftstrafe droht. Die Einrichtung soll diesen Jugendlichen einen Raum bieten, in dem u.a. über verbindliche Strukturierung des Alltags Orientierung und gesellschaftliche Integration ermöglicht wird.

Innerhalb dieser Zielgruppe steht gegenwärtig in Bremen eine Gruppe von unbegleiteten minderjährigen Ausländern insb. aus den sogenannten Maghreb-Staaten im Fokus. Für Jugendliche aus dieser Gruppe sollen in der Einrichtung Mitarbeitende mit spezifischen interkulturellen Kompetenzen vorgehalten werden.

b) Träger

Als Träger der Einrichtung ist die Pädagogisch Therapeutische Jugendhilfe GmbH - gemeinnützig – (PTJ) vorgesehen. Der Träger wurde im Jahr 2014 in Hamburg zur Inbetriebnahme einer fakultativ geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung gegründet. Gesellschafter der GmbH sind die Grone-Stiftung gGmbH, die Social Unitas GmbH und die Freie und Hansestadt Hamburg.

c) Konzept

Der Hamburger Jugendhilfeträger PTJ hat ein inhaltliches Konzept erstellt. Die Einrichtung soll als ein in sich geschlossener Gebäudering („Burg“) mit eigener Innengrünfläche errichtet

werden. Darin sollen für die unterschiedlichen Unterbringungsphasen verschiedene Gebäude mit unterschiedlichen Ausstattungsstandards enthalten sein.

d) Platzzahl

Hamburg und Bremen haben sich auf 24 Plätze geeinigt, die jeweils hälftig belegt werden können. Hinzu kommen acht Notplätze die aus betriebstechnischen Gründen vor allem für den reibungslosen Wechsel zwischen den unterschiedlichen Unterbringungsphasen notwendig sind. Damit bewegt sich die geplante Einrichtung im mittleren Bereich der Größe von vergleichbaren Einrichtungen im Bundesgebiet. Hier ist je nach Aufnahmealter und Spezialaufträgen eine Bandbreite von Einrichtungen mit nur einer Gruppe und 7 Plätzen bis zu Einrichtungen mit 3 bis 5 Gruppen bis zu 35 Plätzen vorzufinden.

e) Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme von Jugendlichen setzt neben der Trägerentscheidung auch eine Zustimmung des Familiengerichts gemäß § 1631b BGB voraus.

Alternativ kann eine Unterbringung auch im Rahmen eines Strafverfahrens auf Grundlage der Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes erfolgen.

Sowohl die Familienrichterinnen und Familienrichter als auch die Jugendrichterinnen und Jugendrichter müssen daher das Konzept, Betreiber und die Einrichtung kennen, um diese Kenntnisse für ihre Entscheidungen einbeziehen zu können.

f) Vorübergehende Maßnahmen bei akuten Problemlagen

Im Rahmen der weiteren Konzeptentwicklung ist zu prüfen, ob in der Einrichtung auch für Jugendliche, die in einer akuten Problemlage sind, bei denen aber nicht die Voraussetzung zur Ingewahrsamnahme oder Inhaftierung vorliegen, eine kurzfristigen, vorübergehenden Unterbringung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen möglich sein kann. Als Rechtsgrund für eine solche Maßnahme käme § 42 Abs. 5 SGB VIII in Betracht. Während dieser vorübergehenden Maßnahme wären, die weiteren Schritte zu planen und zu entscheiden, ob eine längerfristiger Verbleib in der Einrichtung bei Gericht beantragt oder andere jugendhilferechtliche Maßnahmen eingeleitet werden sollen.

B. Erforderliche weitere inhaltliche Vorbereitung der Inbetriebnahme

a) Personalakquise

Der Träger soll erfahrenes Fachpersonal vorhalten. Ziel ist die Bildung eines multiprofessionellen Teams. Schulungen der Mitarbeiter im Krisenmanagement werden vor Inbetriebnahme durchgeführt.

b) Beschulung

Die Jugendlichen unterliegen der Schulpflicht. Eine Beschulung in der Einrichtung ist sicherzustellen. Ein darüber hinausgehendes Förderkonzept muss erstellt werden.

c) Ärztliche und insbesondere jugendpsychiatrische Versorgung und Begleitung

Jugendliche müssen jederzeit behandelt und in Krisensituationen versorgt werden können. Zudem ist eine regelmäßige Sprechstunde in der Einrichtung sicherzustellen.

d) Fachliche und politische Baubegleitung

Der Dialog vor Ort mit Anwohner*innen und Gewerbetreibenden sowie mit Kooperationspartner*innen wird gesucht, um das Vorhaben zu vermitteln und zu erklären.

e) Zusammenarbeit Amt für Soziale Dienste und ASD/FIT

Es sind, zahlreiche Fragen der Zusammenarbeit mit den Allgemeinen Sozialen Diensten zu klären. Zudem ist eine enge Kooperation der Jugendgerichte bzw. der Jugendhilfe im Strafverfahren aus Hamburg und Bremen notwendig.

f) Feinabstimmung des pädagogischen Konzepts des Trägers

Bremen und Hamburg haben eine gemeinsame vom Jugendhilfeausschuss durchzuführende Fachveranstaltung zur inhaltlichen Ausgestaltung einer Intensivpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen initiiert. Die Erkenntnisse der Veranstaltung werden in den weiteren Prozess einbezogen. Es ist vorgesehen, die Einrichtung wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Auf dieser Basis ist dann ggf. das pädagogische Konzept anzupassen.

Neue Entwicklungen bei Bedarfen sind zu berücksichtigen, ein Netzwerk mit Kooperationspartnern muss aufgebaut bzw. gefestigt werden (z.B. Übergang der Jugendlichen in Anschlussmaßnahmen). Der Aufbau eines lokalen kollegialen Fachgremiums soll darüber hinaus durch gemeinsame Fachveranstaltungen unterstützt werden.

g) Aufsichtskommission

In Hamburg besteht bereits eine Aufsichtskommission. Nach dem Beispiel Hamburgs wird für Bremen eine Aufsichtskommission gebildet.

h) Sicherheitskonzept

Der Umgang mit schwierigen Situationen ist durch Handreichungen, Benachrichtigungsketten und Schulungen zu klären. Notfallpläne müssen erstellt werden. Hierzu sind Kooperationsgespräche mit dem Senator für Inneres zu führen.

Notfallpläne inkl. Notrufketten zu Polizei, Feuerwehr und notärztlicher Versorgung müssen gemeinsam erstellt werden.

i) Qualitätshandbuch Träger

Im Rahmen der Dokumentationspflicht und Meldepflicht ist die pädagogische Arbeit zu dokumentieren. Dies gilt auch für Regelverstöße, krisenhaften Verläufe und andere bedeutsamen Ereignissen (Besondere Vorkommnisse). Meldungen an die zuständige Heimaufsicht und das fallzuständige Jugendamt müssen erfolgen. Weiterentwicklung im Rahmen von QE.

j) Betriebserlaubnis

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist das Landesjugendamt Bremen zuständig.

k) Finanzierung / Leistungs- und Entgeltvereinbarung

Zu Beginn soll eine Pauschalfinanzierung (Vereinbarung nach § 77 SGB VIII) erfolgen. Nach der Anlaufzeit (6 bis 12 Monate) kann auf Tagessätze umgestellt werden. Bis zum Ende des 2. Quartals soll eine Modellkalkulation abgestimmt sein.

Im Rahmen der Verhandlungen der Entgeltvereinbarungen sollen auch Regelungen zur weiteren Bedarfsentwicklung berücksichtigt werden.

C. Standörtliche Rahmenbedingungen und bauliche Vorbereitung am Standort Blockland

In der Analyse der standörtlichen Bedingungen und der baulichen Vorbereitung sind beteiligt Immobilien Bremen, der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie die Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Hamburger Träger. Die Erstellung des Gebäudes obliegt einem Investor, der auch die entsprechenden Angaben zur Bauzeit gemacht hat.

a) Flächenbedarf

Der Flächenbedarf wird anhand der Platzzahl durch ein Architekturbüro ermittelt. Die Grundstücksgröße ist wichtig für den Erbbaurechtsvertrag. Die abschließende Bewertung durch das Architekturbüro steht noch aus. Gegenwärtig wird von einem bebauten Flächenbedarf von ca. 2.000 m² und einem Gesamtgrundstückbedarf von ca. 8.000 m² ausgegangen.

b) Planungsrecht

Für die Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan Gemeinbedarf / Sondernutzung Strafvollzug ausgewiesen. Diese Sondernutzung deckt sich baurechtlich ausreichend mit der beabsichtigten Errichtung der intensivpädagogischen Einrichtung auf dem Grundstück der ehema-

ligen JVA Blockland. Die Errichtung erfolgt somit im Rahmen des vorhandenen Planungsrechts.

c) Baureifmachung

Vereinbart ist, dass Bremen ein baureifes Grundstück übergibt. Der derzeitige Gebäudebestand ist abgängig und fachlich-konzeptionell nicht für die Inbetriebnahme einer intensivpädagogischen Einrichtung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen geeignet. Um Hamburg an den Kosten zu beteiligen ist geplant, dass die Kosten von Bremen vorfinanziert werden und dann im Mietzins Berücksichtigung finden.

d) Vergabe

Die Vergabe soll über Erbbaurecht erfolgen. Rechtlich bedingt kann die Vergabe nur an den gemeinnützigen sozialen Träger, nicht jedoch an einen (gewerblichen) Investor erfolgen.

Für eine freihändige Vergabe ist rechtlich bedeutsam, dass der Träger über Alleinstellungsmerkmale verfügt. Im vorliegenden Fall sind dies die Gemeinnützigkeit des Trägers sowie der explizite Gründungszweck / Aufgabenstellung. Die Vergabe zu einem vergünstigten Erbpachtzins (2% statt sonst üblicher 7% des Bodenrichtwerts) kann erfolgen, wenn der Erbbaurechtsnehmer seine Gemeinnützigkeit nachweisen kann.

Bei Vergabe im Wege eines Erbbaurechts kann die Stadt Bremen aus rechtlichen Gründen nicht auf eine rangerste Eintragung im Grundbuch verzichten. Aus Sicht des Trägers stellt dies zwar eine einschränkende Forderung dar, die bei gleichzeitiger Erteilung einer Patronatserklärung der Stadt Hamburg an den Träger nicht zu einem Finanzierungshindernis führen sollte. Für den Träger sind zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages abgeschlossene Mietbelegungsvereinbarungen mit den Sozialressorts Hamburg und Bremen ebenfalls unabdingbar.

e) Standortanalyse

Die Standortanalyse dient der planerischen Vorbereitung der Lage, Grundstücksgröße und Anordnung der Einrichtung auf der Fläche des zur Verfügung stehenden Teilgrundstücks der ehemaligen JVA. Es sind die Belange der Förder- und Qualifizierungsprojekte des Senators für Justiz und Verfassung auf dem Restgrundstück sowie Ziele des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr bezüglich geplanter Wegeführungen aus den Stadtteilen Walle und Gröpelingen zu berücksichtigen.

D. Zeitplan zur Errichtung einer intensivpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen am Standort Blockland

Anfang April 2016:

Grundsatzentscheidung des Bremer Senats

April 2016:

Beauftragung von Immobilien Bremen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration mit der Standortanalyse; Erarbeitung Leistungsbeschreibung und -umfang; Verhandlungen Sozialressorts Hamburg / Bremen über Miet- und Belegungsbedingungen

Juli 2016:

Befassung mit der Standortanalyse / Planungsvorgaben

Juli 2016:

Beauftragung Verkehrswertgutachten für Erbbaurechtsvertrag

Mitte Oktober:

Vorlage eines Verkehrswertgutachtens

Oktober 2016:

Befassung des Senats

Information der Beiräte

Befassung der Deputation für Soziales, Jugend und Integration

Anfang November 2016:

Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses Bremen

Parallel:

Ende Dezember 2016:

spätestens Abschluss des Erbbaurechtsvertrages parallel dazu kann der Träger den Bauantrag stellen. Mit der Vorbereitung des Bauantrags kann bereits mit Abschluss der Standortanalyse begonnen werden.

Jahreswechsel 2016/17:

Baubeginn durch den Investor

4. Quartal 2017

Baufertigstellung/Inbetriebnahme

C. Alternativen

Im Vorfeld wurde die Einrichtung einer fakultativ geschlossenen Einrichtung in Bestandsimmobilien geprüft. Insbesondere der Standort „Am Fuchsberg“ wurde dabei untersucht. Die bauliche Gestaltung des Gebäudes würde selbst bei erheblichen Umbauten nicht ermöglichen, dass dort alle Unterbringungsphasen an einem Standort möglich sind. Eine erfolgreiche Arbeit mit den Jugendlichen setzt allerdings eine Umsetzung des Konzeptes an einem Standort voraus. Für eine Lösung am Standort „Am Fuchsberg“ stünde der Hamburger Träger deshalb nicht zur Verfügung und wird dabei auch von der Hamburger Behörde gestützt. Deshalb wird die Alternative einer fakultativ geschlossenen Einrichtung in einer Bestandsimmobilie nicht weiterverfolgt.

Die Alternative der Umsetzung im Eigenbetrieb durch das Jugendamt Bremen wird nicht empfohlen, da das Jugendamt über unzureichende Erfahrungen verfügt bzw. der Aufbau entsprechender Kompetenzen mit einem großen Zeitverlust für das Projekt verbunden wäre. Die Beauftragung eines anderen Trägers würde zu erheblichen Zeitverlusten führen, da keine geeignete Interessensbekundung für den Betrieb einer fakultativ geschlossenen Unterbringung vorliegt und daher ein bundesweites Interessensbekundungsverfahren durchgeführt werden müsste. Erst nach Auswahl eines Trägers könnten die konkreten baulichen Planungen fortgeführt werden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Zunächst entstehen für den bremischen Haushalt Kosten für die Standortanalyse und die Planung des Gebäudekomplexes. Eine weitere Belastung des bremischen Haushaltes entsteht aus den vorzufinanzierenden Kosten für die Baureifmachung des Grundstückes u.a. durch den Abriss der abgängigen Gebäudestruktur. Es ist beabsichtigt, diese Kosten bei der Festlegung des Mietzinses geltend zu machen

Die investiven Gesamtkosten für den Bau der Einrichtung werden zurzeit ermittelt. Die weitere Finanzierung für den Betrieb der Einrichtung erfolgt über Entgelte pro Platz durch das belegende Jugendamt.

Der zu errechnende Pflegesatz (Entgelt pro Platz) setzt sich zusammen aus den Personalkosten (Fachpersonal inklusive Leitung plus Personal für Versorgung), Sachmitteln, Mietzins und Investitionsanteilen. Im Mietzins, der Bestandteil des Entgeltes ist, können die Kosten für die Baureifmachung des Grundstückes berücksichtigt werden.

Die Höhe der Gesamtkosten für den Betrieb wird bestimmt von dem zu genehmigenden Fachkonzept und den damit anzuerkennenden personellen und sachlichen Ausstattungsnotwendigkeiten. Die Ermittlung dieser Kosten kann mit Antragsstellung des Trägers auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung erfolgen.

Die überwiegende Anzahl der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind männliche Jugendliche. Bei der in dieser Vorlage angesprochenen Gruppe junger Menschen mit delinquenten Verhaltensweisen handelt es sich bisher ausschließlich um männliche Jugendliche.

E. Beteiligung / Abstimmung

Diese Vorlage wurde am 8. April 2015 in einer Staatsräte-Arbeitsgruppe mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Inneres und dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt entsprechend der Neufassung der Tischvorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 12.4.2016 den von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegten Rahmen-Maßnahmenplan für delinquente unbegleitete minderjährige Ausländer zur Kenntnis.
2. Der Senat nimmt den skizzierten Verhandlungsstand zwischen der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und stimmt der grundsätzlichen Ausrichtung (Standort, Zielgruppe, Träger, Platzzahl, Zeitplan) als Planungsrahmen für eine Einrichtung der Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu und bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf dieser Grundlage das Konzept und die weitere gemeinsame Planung mit Hamburg zu konkretisieren.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen mit Immobilien Bremen (IB) die Rahmenbedingungen für die Vergabe des Grundstückes Carl-Krohne-Straße 31 (JVA Bremen Blockland) vorzubereiten, insbesondere die Vergabe eines Erbbaurechtes.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eine Kooperationsvereinbarung zur ärztlichen und insbesondere jugendpsychiatrischen Versorgung und Begleitung zu erarbeiten. Weiterhin ist mit der Senatorin für Kinder und Bildung ein Konzept zur Beschulung in der Einrichtung zu erstellen. Darüber hinaus bittet der Senat um die Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und dem Senator für Inneres zu ausländerrechtlichen Aufgabenstellungen. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unter Beteiligung des Senators für Inneres ein Sicherheitskonzept für die Einrichtung zu erarbeiten.
5. Der Senat bittet nach Abschluss der entsprechenden Vorarbeiten und Verhandlungen die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bis Oktober 2016 die Gesamtkonzeption für die Errichtung und Inbetriebnahme der Einrichtung auf dem Gelände der ehemaligen JVA Bremen-Blockland einschließlich der sich daraus ergebenden haushaltsrechtlichen Folgen zur Beschlussfassung vorzulegen.